



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 02/2005
19.01.2005**

**Beitragsordnung des Studenten-
werks Konstanz
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Beitragsordnung des Studentenwerks Konstanz - Anstalt des öffentlichen Rechts -	Stand: 19.01.2005

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19.07.1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Konstanz am 09.12.2004 die Beitragsordnung des Studentenwerks Konstanz geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

1. Für das Studentenwerk Konstanz wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Konstanz
Fachhochschule Konstanz
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten
Pädagogischen Hochschule Weingarten
Berufsakademie Ravensburg

ein Beitrag gemäß § 14 Abs. 3 StWG erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden der Fachhochschulen in Industriesemestern (Praxissemester) und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

§ 2

1. Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
 - (1) für die Studierenden der **Universität Konstanz** auf **47,70 €**
 - (2) für die Studierenden der **Fachhochschule Konstanz** auf **47,70 €**
 - (3) für die Studierenden der **Fachhochschule Ravensburg-Weingarten** auf **53,00 €**
 - (4) für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Weingarten** auf **53,00 €**
2. Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird für die Studierenden der **Berufsakademie Ravensburg** auf insgesamt **55,00 €** festgesetzt.

Exmatrikulieren sich Studierende vor Beginn eines Studienjahres, so erhalten sie den für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteil auf Antrag erstattet.

3. Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

§ 3

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der Berufsakademie Ravensburg in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 mit dem Zulassungsantrag fällig. Die Beiträge werden für das Studentenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich während des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende vor Beginn eines Semesters bzw. Studienjahres, so erhalten sie den für dieses Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet.
2. Beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen können. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muss spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der Berufsakademie.
3. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Universität oder Hochschule erhalten und deshalb dort einen Studentenwerksbeitrag zu entrichten haben, wird der an das Studentenwerk Konstanz für das begonnene Semester entrichtete Beitrag erstattet, wenn sie innerhalb eines Monats die Urkunden der damit im Zusammenhang erfolgten Ex- und Immatrikulation vorlegen. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Exmatrikulationsurkunde. Eine Erstattung erfolgt nicht mehr, wenn die Exmatrikulation nach Ablauf der 6. Kalenderwoche der Vorlesungszeit vollzogen wird.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 2005/2006 an die Stelle der Beitragsordnung vom 08.12.2003.

Ausgefertigt:

Konstanz, den 19. Januar 2005

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. v. Graevenitz
Rektor